



Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

- 1 Die Mitgliedschaft im Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- 1 Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
- 2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 120 Euro/Jahr. Bei unterjährigem Eintritt wird im Monat des Beitritts ein anteiliger Jahresbetrag (*je Mitgliedsmonat 1/12 des Jahresbetrages*) fürs Kalenderjahr fällig.
- 3 Der jährliche Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt 600 Euro/Jahr.
- 4 Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
- 5 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Reduzierte Beiträge

- 1 Ordentliche Mitglieder können auf Antrag beim Vorstand um eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder nach § 2 Abs 2 der vorliegenden Beitragsordnung ansuchen, unter Beachtung folgender Punkte:
 - a Es ist ein Mindestmitgliedsbeitrag von 20 Euro/Jahr zu entrichten und die Differenz zum Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder nach § 2 Abs 2 der vorliegenden Beitragsordnung in Zeitstunden Ersatzleistungen im Beitragsjahr zu leisten. Eine Zeitstunde entspricht 10 Euro. Die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages ist nur in 10er Schritten zulässig.
 - b Der Antrag ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag beim Vorstand einzureichen.
- 2 Der Vorstand beschließt den reduzierten Beitrag und die zu leistenden Zeitstunden und genehmigt diese für eine Laufzeit von höchstens zwei Kalenderjahren. Jedes Mitglied muss selbständig um Verlängerung ansuchen.
- 3 Als Ersatzstunden können insbesondere folgende Tätigkeiten und Leistungen abgerechnet werden:
 - zeitwerter Arbeitseinsatz (je Arbeitszeitstunde)
 - Organisation von Veranstaltungen (8 Arbeitszeitstunden)
 - Mitgliederakquise (0,5 Arbeitszeitstunden je gewonnenes Mitglied)
 - GTA-Angebote für die Universitätsschule nach Absprache (Abrechnung nach Arbeitszeitstunden)
 - Sachspende nach Wert (eine Arbeitszeitstunde entspricht 10 EUR)Die kleinste abrechenbare Einheit sind 0,5 Zeitstunden.
Beispielhafte Tätigkeiten sind auf der Webseite unter www.fvus.org/index.php/verein einsehbar.
- 4 [Die aktive Mitarbeit im Elternrat](#)
- 5 Die Zeitstunden der Ersatzleistungen sind schriftlich bei der Durchführung durch den Vorstand, die Schulleitung oder beauftragte Personen zu bestätigen. Die entsprechende Dokumentation mit Namen, Zeitstunden und Bestätigung wird zur weiteren Bearbeitung und Dokumentation dem Vorstand des Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V. übergeben.
- 6 Fehlende Ersatzleistungen werden am Ende des Kalenderjahres mit 10 Euro/Stunde in Rechnung gestellt und per SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto eingezogen. Eine Nichtleistung der Ersatzleistungen bzw. eine Nicht-Begleichung der fehlenden Ersatzleistungen entspricht einer Säumigkeit des Mitgliedsbeitrages.

Vorstand
Ulrich Puhlfürst, Vors. | Caroline Pietsch, stellv. Vors.
Stefan Kornhuber | Schatzmeister
Maxi Heß | Maria Riedel

VR 11418
Amtsgerichts Dresden
IBAN: DE19 8505 0300 0221 1766 40
BIC: OSDDDE81XXX

Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V.
c/o Universitätsschule
Cämerswalder Str. 41 | 01189 Dresden
mitglieder@fvus.org
www.fvus.org



§ 4 Fälligkeit

- 1 Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in entsprechender Höhe siehe §2 Abs 1 bis Abs 4 der vorliegenden Beitragsordnung fällig.
- 2 In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren in voller Höhe zum 1. Februar bzw. in zwei gleichen Teilen zum 1. Februar und zum 1. August.
- 3 Die Beitragspflicht endet zum Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- 4 Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Zahlungsmodus

- 1 Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im Lastschriftverfahren.
- 2 Dazu ermächtigt das Mitglied den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten z. B. durch Rückbuchung, gehen diese zu Lasten des Mitglieds.
- 3 Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gem. § 2 Abs. 4 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 6 Spendenbescheinigung

- 1 Bei Spenden über 200 Euro stellen wir automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden bis 200 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.
- 2 Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden zwischen 50 und 200 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

§ 7 Datenschutz

- 1 Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Regelungen hierzu sind in der Datenschutzordnung und dem Verarbeitungsverzeichnis des Förderverein der Universitätsschule Dresden e. V. aufgeführt.

- *beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2019*
- *erweitert (Ersatzstundenregelung) am 8. Oktober 2020*
- *erweitert (Ersatzstundenregelung für LernbegleiterInnen und Elternratsmitglieder)*